Personalamt
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Per Mail katja.willborn@tg.ch

Amriswil, 8. Oktober 2021/VS/SB/wü

Stellungnahme VTGS zum Vernehmlassungsverfahren "Teilrevision Personalrecht RRV BesVO; RB 177.223"

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur "Teilrevision Personalrecht RRV BesVO" Stellung nehmen zu dürfen.

Mit den vorgesehenen Änderungen in der Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung sind wir teilweise einverstanden. Die vorgesehenen Änderungen in Bezug auf die neue Beurteilungssystematik unterstützen wir nicht und wir bitten um eine Präzisierung in Bezug auf die Leistungs- und Anerkennungsprämien.

§ 8, Lohnerhöhungen
Die neue Beurteilungssystematik mit der Erweiterung der Qualifikation auf eine 5-er Skala unterstützen wir nicht und somit auch nicht die damit einhergehenden Anpassungen dieser Artikel in den betroffenen Verordnungen.

In der Mitarbeiterqualifikation empfiehlt sich, gerade Anzahlen von Beurteilungsstufen zu verwenden, da bei ungeraden aus Unsicherheit und Bequemlichkeit oft die mittlere Bewertung vorgenommen wird, um "nichts falsch zu machen". Die bisherigen Prädikate sind beizubehalten. Welche Abkürzungen letztlich dafür eingesetzt werden, ist nicht entscheidend.

Wir warten gespannt auf die detaillierte Botschaft zur künftigen Entkoppelung der Beurteilung von der Lohnentwicklung, § 12, Abs. 3 (BEsVO; RB 177.22), und danken bereits heute für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage ebenfalls vernehmen zu lassen.

§ 13, Leistungs- und Anerkennungsprämien
Zum besseren Verständnis wurde uns hierfür die Richtlinie zum Ideenmanagement des Kantons nachgereicht.

Der Kanton stellt für Anerkennungsprämien jährlich Fr. 50'000.— zur Verfügung. Wir gehen nicht davon aus, dass die Schulgemeinden von diesem kantonalen Prämienpool profitieren können. Da aber viele Schulgemeinden ihre Mitarbeiter mit dem Verweis auf die kantonalen Rechtsstellungen anstellen, fragen wir uns, inwieweit die Schulgemeinden einen eigenen Prämienpool für Leistungs- und Anerkennungsprämien äufnen müssen. – Wir bitten um Klärung der Verbindlichkeit dieser Vorgaben für die Schulgemeinden.

§ 36, Wiederherstellung
Wir unterstützen die Aufhebung des § 36^2 und somit den Verzicht auf eine Wiederherstellung der Lohnfortzahlung. Die Regelung des Übergangsrechts erachten wir als angemessen.

Wir danken für die Präzisierungen und wünschen Ihnen einen guten Abschluss dieses Geschäftes.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS

Heinz Leuenberger
Präsident

Renate Wüthrich
Geschäftsführerin